

## Merkblatt für Auslandsunfälle

## GROSSBRITANNIEN

## I. Unfallaufnahme

Nach einem Unfall sofort anhalten, die Unfallstelle sichern und Verletzten gegebenenfalls helfen. Unbedingt Kennzeichen, Name und Anschrift von Fahrer und Halter der beteiligten Fahrzeuge sowie deren Haftpflichtversicherung und Versicherungsnummer notieren; die Kfz-Versicherung ist nicht über die Zulassungsstelle in Erfahrung zu bringen. Außerdem Name und Anschrift von (möglichst neutralen) Unfallzeugen festhalten und die Unfallstelle fotografieren. Keine fremdsprachigen Schriftstücke unterzeichnen, deren Inhalt nicht verständlich ist.

Bei Personenschaden in jedem Fall die Polizei rufen, Tel. 112 (im Mobilnetz 112). Bei Sachschäden ist die Verwendung des »Europäischen Unfallberichts« zu empfehlen (beim ADAC-Verlag mehrsprachig erhältlich); wenn allerdings ein Polizist vor Ort ist, sollte sein Name oder seine Dienstnummer notiert werden.

## II. Abwicklungshinweise

Nach einem Unfall in Großbritannien hat der Geschädigte zwei Möglichkeiten, seine Schadensersatzansprüche geltend zu machen:

- Anmeldung seiner Ansprüche bei der gegnerischen Versicherung in **Großbritannien**  
oder
- Schadensabwicklung über einen Regulierungsbeauftragten der britischen Haftpflichtversicherung in Deutschland, dessen Anschrift über die **Auskunftsstelle** beim „Zentralruf der Autoversicherer“/GDV, Glockengiesserwall 1, 20095 Hamburg, Tel. 0180/25026, Fax 040/33965401, 08000 NotfonD, abgefragt werden kann.

Sowohl die britische Versicherung als auch ihr Repräsentant in Deutschland müssen den Schadensfall spätestens binnen **drei Monaten** seit Schadensanmeldung bearbeiten, jedenfalls aber eine begründete Antwort erteilen, wenn die Unfallabwicklung aus sachlichen Gründen noch nicht erfolgen kann. Sollte die gegnerische Versicherung oder deren Regulierungsbeauftragter in Deutschland nicht rechtzeitig reagieren, kann ggfs. die sog. **Entschädigungsstelle** (Verkehrsofferhilfe e.V. in Hamburg, gleiche Adresse wie Auskunftsstelle) eingeschaltet werden, die den Schaden unter bestimmten Voraussetzungen selbst reguliert. Kann über die Haftungsfrage oder die Schadenshöhe keine Einigung erzielt werden, muss die ausländische Versicherung **im Ausland verklagt** werden.

Auch wenn die Schadensabwicklung in Deutschland erfolgt, findet **ausländisches Verkehrs- und Schadensersatzrecht** Anwendung, meist das Recht des Unfall-Landes, das vom deutschen Recht oft erheblich abweicht (Ausführungen zum britischen Schadensersatzrecht s.u. III.).

Wegen der rechtlichen Schwierigkeiten bei Auslandsunfällen sollten sich Geschädigte **rechtlich beraten** und ggfs. anwaltlich vertreten lassen. Zur Klärung des weiteren Vorgehens kann man sich auch an einen frei praktizierenden, deutschen ADAC-Vertragsanwalt wenden. Anwaltsadressen in Deutschland können der Internet-Seite [www.adac.de](http://www.adac.de) unter ">Recht und Rat> Beratung" entnommen bzw. bei jeder ADAC-Geschäftsstelle erfragt werden.

Ob der Schadensfall **in Deutschland** oder über einen **deutschsprachigen Rechtsanwalt in Großbritannien** (Adressen s.u. IV.) reguliert werden soll, hängt von der Schwierigkeit und Schwere des Falles ab. Bei problematischen Fällen, insbesondere mit hohen Sach- oder Personenschäden, empfiehlt sich die Beauftragung eines britischen Rechtsanwalts, der erforderlichenfalls vor dortigen Gerichten klagen kann.

Die außergerichtlichen und auch die prozessualen **Anwaltskosten** müssen überwiegend (außer bei Vorliegen einer Verkehrsrechtsschutzversicherung) vom Geschädigten grds. selbst getragen werden (eine Erstattung erfolgt in der Regel erst ab Schäden von ca. 5.000.– £). Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen **verjähren** drei Jahre (Personenschäden) bzw. sechs Jahre (Sachschäden) nach Eintritt des Schadensereignisses. Wegen der besonderen Schwierigkeiten von Auslandsschadensfällen ist insgesamt mit einer längeren Abwicklungsdauer (als in Deutschland üblich) zu rechnen.

## III. Schadenspositionen

## 1. Sachschäden

## Es werden ersetzt:

- a) **Reparaturkosten** gemäß Reparaturrechnung. Ein Kostenvoranschlag genügt i.d.R. nicht. Ein zusätzliches Sachverständigengutachten ist bei größeren Schäden von Nutzen.
- b) Bei **Totalschaden** in der Regel nur der Zeitwert. Ein Sachverständigengutachten ist grundsätzlich zum Nachweis des Totalschadens erforderlich, falls die Versicherung das Fahrzeug nicht selbst besichtigt hat.
- c) **Abschleppkosten** bis zur nächsten Vertragswerkstätte.

d) **Mietwagenkosten** meistens mit einem Abzug von ca. 20% wegen ersparter Eigenkosten. Bei Totalschaden Ersatz bis zu 4 Wochen.

e) **Nutzungsausfallentschädigung** in Form einer Pauschale bis zu 70 £ pro Woche (außergerichtlich eher weniger).

f) **Kaskoselbstbeteiligung** gegen Vorlage einer entsprechenden Abrechnung der Vollkaskoversicherung.

g) **Unfallbedingte Mehrkosten für Übernachtung und Verpflegung.**

h) **Sachverständigenkosten.**

**Es werden nicht ersetzt:**

Kreditkosten, Kostenpauschale, (Post- und Telefongebühren nur gegen Vorlage der Rechnungen), Wertminderung.

## **2. Personenschäden**

**Es werden ersetzt:**

a) **Heilungskosten**, soweit nicht bereits durch die eigene Krankenkasse erstattet.

b) **Verdienstaussfall** bei Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers oder eines Einkommensteuerbescheides.

c) **Schmerzensgeld** je nach Art und Umfang der Verletzungen und Dauer der Heilbehandlung.

## **IV. Anwaltsadressen**

Vorwahl aus Deutschland: 0044

### **England:**

#### **GB-London EC3A 8AA**

Kanzlei Fishburn Morgan Cole, RAe Sara-Jane Eaton, Chris Bodenstein, Barry Lewis  
61 St. Mary Axe  
Telefon 020-7743-7300, -73 76 (RAin Eaton), -7359 (RA Bodenstein),  
Telefax 020-7743-7301

#### **GB-London E 1 6 PN**

Schadenregulierungsbüro Wendt & Co. · 225 Shoreditch · High Street  
Telefon 0171-3 75 17 06 · Telefax 0171-2 47 83 02

### **Schottland: GB-Glasgow G2 6JA**

RAeBorland, Montgomerie, Keyden  
Apsley House · 29 Wellington Street, Telefon 0141-221 8004 · Telefax 0141-221 2407